

Zwischenbericht zur faunistischen Kartierung

Der Planungsraum wird seit 06. Juni 2023 regelmäßig begangen. Im Zuge dieser Erstbegehung erfolgte eine strukturelle Potenzialanalyse. Aufbauend auf dieser Potenzialanalyse wurde das zu erfassende Artenspektrum final festgelegt. Demnach wird die lokale Avifauna ebenso systematisch erfasst wie die Tagfalter- und Heuschreckengesellschaft innerhalb des Vorhabensbereiches. Für die Gruppe der Fledermäuse werden aktuell mögliche Quartierpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie in dessen unmittelbaren Umfeld ermittelt.

Bisher erfolgten insgesamt fünf Begehungen zur Dokumentation der lokalen Fauna. Im Rahmen dieser Begehungen konnten bereits einzelne Baumhöhlen oder Großnester innerhalb des Planungsraumes lokalisiert werden.

Zur Vervollständigung der Datenlage – insbesondere hinsichtlich der notwendigen Aussagen zum lokalen Artenspektrum der Brutvögel müssen die Erfassungen noch im Frühjahr 2024 (Anfang März bis Ende Mai) fortgeführt werden. Auch ist während der unbelaubten Zeit eine systematische Erfassung von Baumhöhlen und –spalten, Spechtbäumen, Horsten sowie mittleren und größeren Baumfreibrüternestern innerhalb des Plangebietes, als auch in dessen Umfeld durchzuführen. Danach kann dann die formale Artenschutzprüfung auf Basis dieses aktuell ermittelten Datenmaterials erfolgen.

Als Ergebnis der bisherigen Erfassung ist festzuhalten:

Anmerkung: Alle nachstehenden Typenbezeichnungen entsprechen den Produkten der Firma SCHWEGLER, wobei Typen anderer Hersteller wie bspw. HASSELFELDT oder VITARA u.a.m. ebenfalls einsetzbar sind.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind auszuschließen, da das Plangebiet über keine geeigneten Vorkommensbedingungen verfügt. Auch eine Betroffenheit des Bibers (*Castor fiber*) kann aufgrund fehlender Gewässerstrukturen grundsätzlich negiert werden. Gleiches gilt für Vorkommen der Wildkatze (*Felis sylvestris*), da der Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen überplant. Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann dagegen nicht vollständig ausgeschlossen werden, da im Vorhabensgebiet einige wenige Gehölzkomplexe vorhanden sind, die durchaus dem standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechen.

Daraus resultiert eine Betroffenheit bzw. Betrachtungsrelevanz im Rahmen der Artenschutzprüfung und die Notwendigkeit vorsorgend eine Maßnahmenkonzeption festzulegen, die geeignet ist das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern:



Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Im Vorhabensbereich muss die Gehölzbeseitigung als ‚schonende Rodung‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚Auf-den-Stock-Setzen‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da in den angrenzenden Flächen ebenfalls besiedelbare Gehölzlebensräume ausgebildet sind, können hier die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, wonach diese Anschlusshabitatzonen für das Ausweichen der Haselmaus geeignet sind; dementsprechend sind zwar keine artspezifischen Habitatentwicklungsmaßnahmen notwendig, zur strukturellen Optimierung sind jedoch vorlaufend zum Eingriff vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit Schläfer-Barriere). Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der zeitlichen Regelung hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch fachlich geeignetes Personal, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winterneest anzulegen. Angetrossene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winterneester zu verschieben. Die UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Fledermäuse: Nachweise potenzieller Quartierstrukturen (Schlafplatzquartiere - hier: Baumhöhlen und Gebäudequartierpotenziale) sind sowohl als Einzelstandort innerhalb des Plangebietes sowie an Bestandsgebäuden vorhanden. Daraus resultiert eine Betroffenheit bzw. Betrachtungsrelevanz im Rahmen der Artenschutzprüfung.

Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor jeder Fällung von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik).

Zeitliche Beschränkung bei der Fällung von Höhlenbäumen: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung,

durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen - ab dem nächsten Tag erfolgen.

Fledermausschonender Gebäudearbeiten: Etliche der im Plangebiet erwartbaren Fledermausarten nutzen die vorhandenen Gebäudestrukturen (potenziell) als Sommerquartiere (Schlafplätze, ggf. auch Wochenstuben). Daher sind alle befliegbaren Gebäudestrukturen vor dem Beginn aller Gebäudearbeiten die beeinträchtigende Wirkungspfade auf die vorhandene, potenzielle Quartierfunktion auslösen können, auf das Vorhandensein schlafender Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Nachweise gelingen, ist die jeweilige Gebäudeöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschlussstechnik darf allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Überwinterung der Fledermausarten innerhalb der Gebäude ebenfalls möglich sein kann, dürfen Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 28./29. Februar angenommen (in dieser Zeit sind die obengenannten Gebäudearbeiten bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschlussstechnik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gegenüber der UNB in Berichtsform nachzuweisen.

Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Höhlenquartieren sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Fledermauskästen zu installieren. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Zielräume für die Hilfsgeräte – idealerweise im Plangeltungsbereich - sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen.

Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an den Bestandsgebäude durch die geplanten Gebäudearbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der jeweils betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI/2 WI, Wandsystem 3 FE, Fassadenröhre 1 FR /2 FR sowie oder funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird ebenso empfohlen, wie ein kolonieartiger Einbau. Ein Einbau ist nur möglich, wenn die vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation werden gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Zusätzliche Quartierschaffung für Fledermäuse (Empfohlene Maßnahme): Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden, die über die ggf. verpflichtend einzubauenden Quartiersteine hinausgehen.

Vögel: Im Rahmen der bisherigen Begehungen gelangen Nachweise von 22 Vogelarten, wobei aufgrund des späten Kartierungsbeginns derzeit kaum belastbare Aussagen hinsichtlich eines möglichen Brutvogelstatus gemacht werden können. Auch muss davon ausgegangen werden, dass das tatsächlich betroffene Artenspektrum deutlich größer als bisher ermittelt sein wird. Nutzbare Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes finden sich vor allem für Hecken- und Baumfreibrüter in den peripheren und eingestreuten Gehölzbeständen sowie für Boden- und Gebäudebrüter.

Von den derzeit bereits sicher zu klassifizierenden Brutvogelarten im Gesamt-Untersuchungsraum (Plangebiet mit angrenzenden Funktionsbereichen) besitzt bisher allein der Haussperling (*Passer domesticus*) eine gesteigerte artenschutzrechtliche Relevanz, da sein Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig-unzureichend (gelb) eingestuft wird. Auch der verhörte Kuckuck (*Cuculus canorus*) muss aufgrund seines breiten Wirtsvogelarten-Spektrums als potenzielle Brutvogelart angesprochen werden. Aufgrund seines landesweit als ungünstig-schlecht eingestuften Erhaltungszustand ist auch der Kuckuck von besonderem artenschutzrechtlichem Interesse.

Ein Ausnahmeerfordernis besteht dennoch für keine bisher nachgewiesene Art, da es bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art kommt; zudem werden die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für diese Arten hinreichend erfüllt:

Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor jeder Fällung von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik).

Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für kleinräumige Gehölzbestände gelten, da diesen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Gehölzschutz: Für die an die geplanten Baufelder angrenzenden Gehölzbestände ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Gebietserschließung und Bebauung zu vermeiden. Daher sind in diesen Zonen entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen.

Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

Zeitliche Regelungen für Gebäudearbeiten: Veränderungen an den als Niststandort genutzten Gebäudeteilen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Vorbereitende, den Arbeiten vorausgehende Tätigkeiten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Einbau von Niststeinen: Als Strukturersatz für den Bruthabitatverlust für Gebäudebrüter durch die geplanten Gebäudearbeiten, sind entsprechende Hilfsgeräte

in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der Zahl betroffener Strukturpotenziale ermittelt. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) auszuwählen; ein paarweiser Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; ebenso wird eine Mischung der genannten Typen empfohlen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation werden gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Auch kann aufgrund der herrschenden Standortbedingungen (Fehlen thermisch begünstigter Siedlungsareale sowie eine sehr dichte Vegetationsdeckung im betroffenen Grünlandbereich) ein Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgeschlossen werden. Im Rahmen der bisherigen Begehungen gelangen jedoch Beobachtungen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Obwohl die Art nicht den strengen Regelungen des Artenschutzes unterliegt, sind ihre Belange aufgrund ihres besonderen Schutzes bei der Planung und insbesondere bei der Eingriffsbetrachtung und –bewertung zu berücksichtigen.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Die bisherige Erfassung belegt insgesamt ein individuenreiches Vorkommen von Vertretern der lokalen Heuschreckenfauna. Das zum jetzigen Zeitpunkt dokumentierte Artenspektrum umfasst dabei mit dem Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) auch ein gefährdete Art. Anzumerken ist allerdings, dass die relevante Nachweisphase im Frühjahr nicht mit erfasst wurde, so dass durchaus noch mit dem Auffinden weiterer naturschutzfachlich bemerkenswerter Arten wie bspw. der Feldgrille (*Gryllus campestris*) zu rechnen ist.

Tagfalter: Für das Vorkommen der beiden artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind innerhalb des Plangebietes arealweise geeignete standortökologischen Vorkommensvoraussetzungen vorhanden. So finden sich auf einem Grünlandstreifen im Norden des Geltungsbereiches arealartig Bestände der essentiellen Falter- und

Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Vegetationsbild. Allerdings gelangen bei den Begehungen während der Emergenzzeit der beiden Arten (17. Juli, 14. August 2023) keine Nachweise der beiden Arten. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann daher eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden.

Die bisherige Erfassung der lokalen Tagfalterfauna belegt zudem keine Vorkommen artenschutzrechtlich bemerkenswerter Arten. Allerdings gelang die Beobachtung besonders geschützter Arten wie etwa des Faulbaumbläulings (*Celastrina argiolus*) und des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*).

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (hier: geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Zwischenbericht erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 12. Oktober 2023



Dr. Jürgen Winkler